

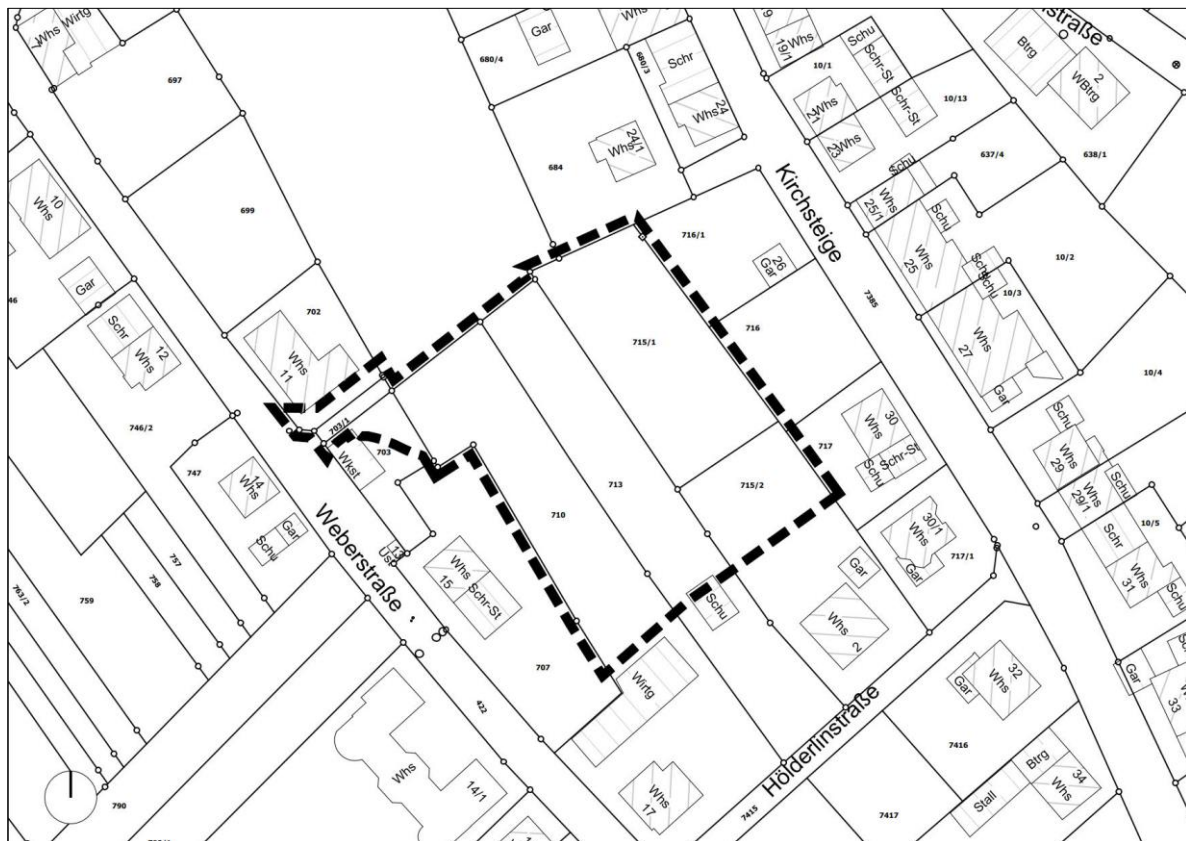
BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANS „HÖLDERLINSTRASSE/WEBERSTRASSE“ GEM. 3 ABS. 2 BAUGB IN DER GEMEINDE EISINGEN

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 die Annahme der Vorschläge zum Umgang der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ferner hat der Rat der Gemeinde Eisingen beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und parallel hierzu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Ziel des Bebauungsplans liegt in der Aktivierung eines Innenentwicklungspotenzials im Bereich der „Weberstraße/ Hölderlinstraße“ und in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung. Durch eine Bebauung in zweiter Reihe soll hier eine maßvolle und der umliegenden Umgebung entsprechende Nachverdichtung erfolgen um somit dem Bedarf nach Wohnbauflächen nachgekommen werden. Durch Beschluss des Gemeinderates wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Teilflächen des Flst. 715/2 ausgedehnt. Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB wonach städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung zu erfolgen haben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hölderlinstraße/Weberstraße“ ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen und umfasst die folgenden Flurstücke: 702 (Teilfläche), 703 (Teilfläche), 703/1, 710 (Teilfläche), 713 (Teilfläche), 715/1 und 715/2 (Teilfläche).

Abbildung 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB aufgestellt, da er der Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung dient. Die zulässige Grundfläche liegt unter 20.000 m². Weiterhin wird keine Zulässigkeit für Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter sowie Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung in der Zeit vom

30. Oktober 2020 bis einschließlich 30. November 2020

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 -12-00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 13:00 – 18.00 Uhr) im Besprechungszimmer der Gemeinde Eisingen, Talstraße 1, 75239 Eisingen, 2.OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt und eingesehen werden kann.

Zusätzlich besteht gem. § 4a Abs. 4 BauGB die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse <https://www.eisingen-enzkreis.de/rathaus-service/neuigkeiten> kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom **30. Oktober** bis einschließlich **30. November 2020** zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Email an die Adresse: graessle@eisingen-enzkreis.de oder philipp.eisenbeis@weber-consulting.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Thomas Karst

Bürgermeister